

Christoph Brunner / Markus Vischer

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2015 – «unpublizierte» und «publizierte» Entscheide

Der Beitrag führt im Sinne eines «update» den Überblick über die im Internet zur Verfügung stehenden «unpublizierten Entscheide» sowie der in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheide des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht für das Jahr 2015 weiter. Die wichtigsten Entscheide werden zu diesem Zweck zusammengefasst und kurz kommentiert.

Beitragsarten: Kommentierte Rechtsprechungsübersicht
Rechtsgebiete: Kaufrecht

Zitiervorschlag: Christoph Brunner / Markus Vischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2015 – «unpublizierte» und «publizierte» Entscheide, in: Jusletter 17. Oktober 2016

Inhaltsübersicht

- I. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
 - «Walzdraht II»: zur Gefahr der Aushöhlung des Vertragsaufhebungsrechts infolge wesentlicher Vertragsverletzung gemäss Art. 25 und 49 CISG
- I. Unternehmenskauf
 - 1. Aktienkaufvertrag; Auslegung einer Schuldanerkennung; Erfüllung einer Bedingung
 - 2. Aktienkaufvorvertrag; Zustandekommen einer mündlichen Einigung
 - 3. Absichtliche Täuschung des Verkäufers; Aufklärungs- und Untersuchungspflichten des Verkäufers
 - 4. Aktienkaufvertrag; absichtliche Täuschung
- II. Grundstückkauf
 - 1. Vorvertrag zu einem Kaufvertrag; Vollstreckung
 - 2. Freizeichnungsklausel und arglistiges Verschweigen (Art. 199, 200 Abs. 2 OR) bei einem Liegenschaftsverkauf
 - 3. Freizeichnungsklausel; Kontrolle elektrischer Installationen; Nichtigkeit
 - 4. Vorvertrag zu einem Kaufrechtsvertrag; Haftgeldklausel; Formungültigkeit
 - 5. Konventionalstrafe; Formerfordernis; Herabsetzung einer Konventionalstrafe
 - 6. Vorvertrag; Exklusivvereinbarung; Vertragsauslegung
- III. Fahrniskauf
 - 1. Gewährleistung beim Verkauf eines neuen BMW M3; Äusserung des Herstellers in der Werbung
 - 2. «Bedingter» Verzicht auf die nachträgliche Erfüllung gemäss Art. 107 Abs. 2 OR; Auslegung nach dem Vertrauensprinzip; Schadensnachweis und Art. 42 Abs. 2 OR
 - 3. Beweislast für die Kaufpreiszahlung

I. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

«Walzdraht II»: zur Gefahr der Aushöhlung des Vertragsaufhebungsrechts infolge wesentlicher Vertragsverletzung gemäss Art. 25 und 49 CISG

Urteil des Bundesgerichts 4A_614/2014 vom 2. April 2015 (CB)¹

[Rz 1] Eine in der Schweiz ansässige Stahlhändlerin (Verkäuferin) schloss mit einer italienischen Herstellerin von Stahl sowie Stahlhalberzeugnissen für das Bauwesen (Käuferin) zwei Kaufverträge über 5'000 Metrische Tonnen («MT») Walzdraht mit einem Durchmesser von 6,5 mm und 2'000 MT Walzdraht mit einem Durchmesser von 8 mm ab. Gemäss der Spezifikation in beiden Kaufverträgen sollte die Zugfestigkeit des Walzdrahtes mindestens 400 Megapascal («MPa») sein. Es ist unbestritten, dass zumindest vereinzelte Nutzungen von Stahl eine Mindestzugfestigkeit bedingen.

[Rz 2] Die Bezahlung sollte mittels Dokumentenakkreditivs erfolgen; die Lieferung gemäss der Incoterms (2000)–Klausel CIF. Nach der Verschiffung der Ware in China erhielt die Verkäuferin

¹ Siehe (v.a. zu den akkreditivrechtlichen Aspekten dieses Entscheids) auch THOMAS KOLLER, Ist die Pflicht des Verkäufers zur fristgerechten Andienung korrekter Dokumente beim Akkreditivgeschäft eine wesentliche Vertragspflicht gemäss Art. 25 CISG? Gleichzeitig mit Bemerkungen zum «chinesisch-italienisch-schweizerischen Walzdraht-Fall», in: IHR 3/2016, S. 89–100 (dazu unten bei Fn. 6); ferner die Zusammenfassungen (ohne Stellungnahmen) von JÖRG SCHMID/CHRISTINA FREYENMUTH-FREY, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2014 Obligationenrecht, in: ZBJV 2016, S. 377 ff.; THOMAS M. MAYER, Rechtsprechung zum Wiener Kaufrecht in der Schweiz, in: SZIER 2015, S. 686 ff.; NOEMI SRUTZ, Zulässigkeit der Vertragsaufhebung nach Wiener Kaufrecht, in: ius.focus 6/2015, Nr. 141.

von der chinesischen Herstellerin das Herstellungszertifikat («*Mill Test Certificate*»), welches gemäss Dokumentenakkreditiv die chemischen und mechanischen Eigenschaften (wohl auch die Zugfestigkeit) für jede Schmelznummer aufzuweisen hatte. Die Verkäuferin teilte (offenbar angesichts des Zertifikats) der Käuferin mit, dass 12 von 101 Schmelznummern des Walzdrahtes 6,5 mm sowie 33 von 93 des Drahtes 8 mm eine Zugfestigkeit von weniger als 400 MPA aufweisen würden. Die Parteien vereinbarten darauf eine Vertragsänderung mit einer Preisreduktion von USD 30.00 pro MT für Walzdraht 6,5 mm und Walzdraht 8 mm ohne Mindestzugfestigkeit von 400 MPA. Die Verkäuferin war aber auch nach der Vertragsänderung verpflichtet, abgesehen von 593 MT des Walzdrahtes 6,5 mm, weiterhin Walzdraht mit einer Mindestzugfestigkeit von 400 MPA zu liefern (A.f.).

[Rz 3] Am Bestimmungsort in Italien gab die Käuferin mit Zustimmung der Verkäuferin eine Prüfung des Walzdrahtes in Auftrag. Der Prüfungsbericht zeigte auf, dass die Zugfestigkeit des Walzdrahtes 8 mm bei rund 47% der Proben unter 400 MPA lag. In der Folge teilte die Käuferin der Verkäuferin mit, dass sie den Walzdraht wegen Qualitätsmängeln nicht annehme. Daraufhin gab auch die Verkäuferin eine Untersuchung des gesamten Walzdrahtes in Auftrag. Die Untersuchung ergab, dass rund 83% der Proben des Walzdrahtes 6,5 mm und des Walzdrahtes 8 mm unter 400 MPA lag.

[Rz 4] Die Verkäuferin klagte gegen die Käuferin beim Handelsgericht Zürich auf Schadenersatz infolge ungerechtfertigter Annahmeverweigerung bzw. Vertragsaufhebung. Mit Entscheid vom 3. April 2013 wies das Handelsgericht die Klage ab. Mit Urteil 4A_264/2013 vom 23. September 2013 (Walzdraht I) hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Verkäuferin gut und wies die Sache zur Neuurteilung an das Handelsgericht zurück.² Mit Urteil vom 17. September 2014 schützte das Handelsgericht die Klage der Verkäuferin teilweise. Das Gericht verneinte ein Vertragsaufhebungsrecht der Beklagten. Gegen den Entscheid erhob die Käuferin Beschwerde an das Bundesgericht, welche abgesehen von der Korrektur einer geringfügigen Aktenwidrigkeit abgewiesen wurde.

[Rz 5] 1. *Aufhebungsrecht der Käuferin wegen verspäteter Lieferung der Konnossemente*: Strittig war, ob die Käuferin die beiden Kaufverträge rechtmässig gestützt auf Art. 49 Abs. 1 CISG i.V.m. Art. 25 CISG aufgehoben hatte. Die Käuferin berief sich zunächst auf ein Aufhebungsrecht zufolge verspäteter Lieferung der Konnossemente (E. 5.). Das Bundesgericht bestätigte die Erwägung der Vorinstanz, die verspätete Lieferung der Dokumente stelle vorliegend nicht eine wesentliche Vertragsverletzung dar, weil die Parteien gemäss ihrem tatsächlichen Willen dem Zeitpunkt der Dokumentenvorlage keine wesentliche Bedeutung zugemessen hätten. Auch nach dem von der Käuferin (Beschwerdeführerin) selbst behaupteten (wirklichen) Willen im Sinn von Art. 8 Abs. 1 CISG sei nicht die verspätete Dokumentvorlage Grund für die Zurückweisung gewesen, sondern dass in jenem Zeitpunkt unklar gewesen sei, ob der Walzdraht und wie viel davon eine Mindestzugfestigkeit von 400 MPA aufweisen würde. Demzufolge habe die Beschwerdeführerin selber dem Zeitpunkt der Dokumentvorlage keine wesentliche Bedeutung zugemessen (E. 5.6.1.).

[Rz 6] 2. *Wesentliche Vertragsverletzung infolge der Nichterfüllung des Erfordernisses der Mindestzugfestigkeit von 400 MPA*. Im Walzdraht I-Entscheid (Rückweisungsentscheid) hatte das Bundesgericht erwogen, die Verkäuferin habe sich die «vertraglich bestimmte absolute Wesentlichkeit auf-

² Siehe die Besprechung von CHRISTOPH BRUNNER/MARKUS VISCHER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2013 – «unpublizierte» und «publizierte» Entscheide, in: Jusletter 24. November 2014, N. 1 ff.

grund des Vertrauensprinzips» nicht anrechnen müssen. Die Vorinstanz hatte demnach weiter zu prüfen, «ob der Vertragszweck durch die mangelhafte Qualität in objektiver Hinsicht wesentlich beeinträchtigt worden sei» (E. 6).³ Die Vorinstanz prüfte demgemäss die Verwendbarkeit des Walzdrahtes ohne eine Mindestzugfestigkeit von 400 MPA für die Herstellung normkonformer Betonstahlmatten durch die Käuferin. Da sie die Unbrauchbarkeit als nicht erwiesen erachtete und überdies verneinte, dass die Verkäuferin eine solche hätte voraussehen müssen, liess sie offen, ob die Käuferin auch Stahlhandel betreibe bzw. ihr zuzumuten gewesen wäre, den gekauften Draht weiterzuverkaufen. Insbesondere sei für die Verkäuferin im Sinne von Art. 25 CISG nicht voraussehbar gewesen, dass die Käuferin den Walzdraht infolge der grösstenteils fehlenden Mindestzugfestigkeit für die Herstellung ihrer Betonstahlmatten nicht verwenden konnte. Das Bundesgericht stützte die Begründung der Vorinstanz und verneinte, dass die Verkäuferin (subjektiv) Kenntnis einer Unbrauchbarkeit der Ware für die Käuferin hatte bzw. dass (objektiv) Erkennbarkeit im Sinn von Art. 25 CISG vorlag (E. 6.4).

[Rz 7] Hinsichtlich der Beweislastverteilung für die Vorhersehbarkeit des wesentlichen Nachteils im Sinne von Art. 25 CISG befand das Bundesgericht, selbst wenn die Verkäuferin (als vertragsbrüchige Partei) die Beweislast trüge, müsste die Käuferin zur substantiierten Bestreitung darlegen, welche Umstände darauf schliessen lassen, die Verkäuferin habe die Besonderheiten des Produktionsprozesses bei der Käuferin gekannt oder kennen müssen. Da es nach den Feststellungen der Vorinstanz an entsprechenden hinreichend substantiierten Behauptungen fehle, komme der Frage nach der Beweislastverteilung im Ergebnis keine Bedeutung zu (E. 6.4.3).

[Rz 8] Nicht zu beanstanden sei auch die Erwägung der Vorinstanz, der Käuferin wäre es zumutbar gewesen, innerhalb «weniger Tage» die Aussortierung der mangelhaften Walzdraht-Schmelznummern durchzuführen (E. 6.5).

[Rz 9] 3. Neben weiteren Rügen verwarf das Bundesgericht auch den Einwand der Käuferin, aufgrund der Kombination verschiedener Vertragsverletzungen der Verkäuferin sei jedenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 25 CISG zu bejahen (E. 10). Mehrere Vertragsverletzungen begründeten nicht automatisch eine wesentliche Vertragsverletzung, machen diese aber wahrscheinlich. Auch ein Verzug mit der Erfüllung vertraglicher Leistungen von längerer Dauer oder in Kombination mit anderen Vertragsverletzungen könne in eine wesentliche Vertragsverletzung umschlagen. Jedoch könnten mehrere für sich nicht wesentliche Vertragsverletzungen nicht einfach gleichsam addiert werden. Vielmehr sei erforderlich, dass durch die Kombination der verschiedenen Vertragswidrigkeiten der Käuferin im Wesentlichen entgehe, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen und dies eine vernünftige Person in gleicher Stellung wie die Verkäuferin hätte voraussehen müssen (E. 10.1.). Vorliegend sei dies nicht der Fall: die Käuferin sei trotz der Verspätung an der Lieferung interessiert gewesen, das Aussortieren wäre möglich und nicht mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden gewesen und für die Verkäuferin sei nicht erkennbar gewesen, dass die Käuferin den Draht von zu geringer Zugfestigkeit in ihrer Produktion allenfalls nicht verwenden konnte (E. 10.2).

[Rz 10] 4. Schliesslich schützte das Bundesgericht (abgesehen von einer minimalen Mengenkorrektur infolge einer Aktenwidrigkeit) auch die Berechnung der Vorinstanz des Schadenersatzes. Diese ging gestützt auf die Behauptungen der Verkäuferin davon aus, objektiv (das heisst abgesehen vom behaupteten speziellen Produktionsprozess bei der Käuferin) sei Walzdraht mit

³ Siehe dazu die kritischen Bemerkungen von BRUNNER/VISCHER (Fn. 2) N. 1 ff.

einer Mindestzugfestigkeit unter 400 MPA für die Herstellung normkonformer Betonstahlmatten nicht minderwertig; die Behauptung der Käuferin, der Walzdraht sei auf den Schrottwert (USD 547.00/MT) zu mindern, blieb vor der Vorinstanz ungenügend substantiiert. Da der Minderungsanspruch für derartigen Walzdraht aber nur im USD 30.00 pro MT übersteigenden Betrag bestritten sei, veranschlagte die Vorinstanz für jenen Walzdraht einen Preis von USD 1'020.00. In ihrer Berechnung ging die Vorinstanz davon aus, von einer Gesamtliefermenge von 6'989.743 MT seien 80% im Hinblick auf die Zugfähigkeit vertragswidrig gewesen, somit 5'591.7944 MT. Für diese Menge setzte sie den geminderten Preis von USD 1'020.00 ein. Daraus ergab sich ein geminderter Kaufpreis von USD 7'171'476.32 (5'591.7944 MT x USD 1'020.00 + 1'397.9486 MT x USD.00 1'050.00). Hiervon zog sie einen Betrag von USD 3'970'174.02 als potentiellen Erlös aus angemessenen und rechtzeitig getätigten Deckungsverkäufen ab, was einen Anspruch der Beschwerdegegnerin von USD 3'201'302.30 (USD 7'171'476.32 ./ USD 3'970'174.02) ergab (E. 11).

[Rz 11] 5. *Schadenszins*: Das Bundesgericht bestätigte auch den vorinstanzlichen Entscheid, wonach Schadenszins ab Schadenseintritt geschuldet sei, unabhängig davon, ob die genaue Höhe des Anspruchs schon feststeht oder nicht. Bei einer Schadensberechnung nach Art. 75 CISG entstehe der Zinsanspruch in jenem Zeitpunkt, in dem das Deckungsgeschäft vorgenommen wird. Vorliegend stellte sie der (geminderten) Kaufpreisforderung aber nicht die Erlöse aus den von der Verkäuferin geltend gemachten tatsächlichen Deckungsverkäufen gegenüber, sondern einen (höheren) Durchschnittsmarktwert im Zeitraum Oktober/November 2008. Die Verkäuferin hätte angesichts der Erfüllungsverweigerung der Käuferin mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 die Deckungsgeschäfte nicht erst im November 2008, sondern vorher, tätigen müssen. Konsequenterweise stellte die Vorinstanz für den Zinsenlauf auf den Zeitpunkt ab, in dem die Verkäuferin die Deckungsverkäufe hätte tätigen sollen (E. 12.2.).

[Rz 12] **Bemerkung**: Im Jusletter vom 24. November 2014 wurde bereits zum Walzdraht I-Entscheid die Auffassung vertreten, dieser vermöge im Ergebnis nicht zu überzeugen.⁴ Der Walzdraht II-Entscheid, der naturgemäss von den Erwägungen des Bundesgerichts im Walzdraht I-Entscheid nicht abweichen konnte⁵, bestätigt dieses Unbehagen. THOMAS KOLLER hat in seiner eingehenden Analyse der akkreditivrechtlichen Aspekte des Entscheids zu Recht die Frage aufgeworfen, ob es wirklich sachgerecht war, die Schwelle der Wesentlichkeit so hoch anzusetzen, bzw. ob eine Verkäuferin, die solche Vertragsverletzungen begeht, wirklich Schutz vor der Vertragsaufhebung verdient.⁶ In der Tat erscheint die ausgesprochen verkäuferfreundliche Grundhaltung der Walzdraht Entscheide als problematisch. Der Entscheid ist mit rund 31 A4-Seiten aussergewöhnlich lang. Der Umstand, dass er in Dreierbesetzung beschlossen und nicht in der amtlichen Sammlung publiziert wurde, dürfte ein Indiz sein, dass er auch aus Sicht des Bundesgerichts nicht Leitentscheidcharakter haben sollte. An dieser Stelle sollen nur einige wenige Aspekte herausgegriffen werden.

[Rz 13] Die Beurteilung der Schwere und Konsequenzen der Vertragswidrigkeit infolge der festgestellten Verletzung der vertraglich vereinbarten Mindestzugfestigkeit steht im Zentrum des Entscheids und stand auch nach Auftauchen des Problems aufgrund des Mill Test Certificate (Herstellungszertifikats) im Zentrum der Diskussionen zwischen den Parteien. Im Walzdraht I-Entscheid hatte das Bundesgericht entschieden, die Einhaltung einer Zugfestigkeit von 400 MPA

⁴ BRUNNER/VISCHER (Fn. 2) N. 19 ff.

⁵ Vgl. E. 6 des Walzdraht II-Entscheids.

⁶ KOLLER (Fn. 1) S. 89 ff.

sei nicht von absoluter Wesentlichkeit («absolut» meint ohne Rücksicht auf einen bestimmten Verwendungszweck).⁷ Im Walzdraht II-Entscheid war noch zu prüfen, ob die Vorinstanz die Frage, ob der Vertragszweck durch die mangelhafte Qualität in objektiver Hinsicht bzw. ob die Verwendbarkeit des Walzdrahtes ohne die stipulierte Mindestzugfestigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, rechtsfehlerfrei beantwortet hat.

[Rz 14] Es war unstrittig, dass gewisse Nutzungen von Stahl eine Mindestzugfestigkeit bedingen. Aufgrund des Umstandes, dass die Kaufverträge eine entsprechende Spezifikation enthielten, diese auch ins Dokumentenakkreditiv aufgenommen worden war und anlässlich der Vertragsänderung die Käuferin erklärte, abgesehen von den rund 593 MT Walzdraht 6,5 mm, hinsichtlich derer die Parteien sich auf eine Preisminderung einigten, sei eine Mindestzugfestigkeit von 400 MPA vertraglich geschuldet, war für die Verkäuferin ohne Weiteres erkennbar, dass für die Käuferin die Mindestzugfestigkeit des Walzdrahts wichtig war. Zu ergänzen ist, dass sich die Verkäuferin mit der Vertragsänderung ausdrücklich verpflichtet hatte, den Walzdraht 8 mm mit einer Zugfestigkeit von mindestens 400 MPA aus dem mit dem gleichen Schiff für andere Käufer verschifften Walzdraht auszusortieren, und dass sie diese Pflicht verletzt hatte (E. 9.).

[Rz 15] Im Kontext betrachtet ist zu berücksichtigen, dass die Verkäuferin der Käuferin im Vorfeld der Vertragsänderung mitteilte, 12 von 101 Schmelznummern des Walzdrahtes 6,5 mm und 33 von 93 Schmelznummern des Walzdrahtes 8 mm würden eine Zugfestigkeit von weniger als 400 MPA aufweisen. Dies entspricht einer Mangelhaftigkeit von 23%. Demgegenüber ergab sich aus der schliesslich festgestellten Mangelhaftigkeit von 83% des Walzdrahtes ein ganz anderes Bild. Eine derart massive zusätzliche Vertragswidrigkeit liegt ausserhalb dessen, womit die Käuferin im Zeitpunkt der Vertragsänderung vernünftigerweise rechnen musste, was auch für die Verkäuferin erkennbar sein musste. Die (im Entscheid seitenlang diskutierte) Frage, ob die Verkäuferin den Produktionsprozess der Käuferin gekannt hat oder hätte kennen müssen (vgl. E. 6, insbesondere E. 6.4), hätte daher wohl offen bleiben können. Praktisch spielt die Vorhersehbarkeit der wesentlichen Nachteile im Sinne von Art. 25 CISG nur dann eine Rolle, wenn sich die Bedeutung der jeweils verletzten Vertragspflicht nicht bereits zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Vertrags oder den Vertragsverhandlungen ergibt.⁸ Vorliegend dürfte sich die Bedeutung der Mindestzugfestigkeit spätestens aufgrund der Vertragsänderung ergeben haben.

[Rz 16] Ein schwerwiegender Mangel, der eine Vertragsaufhebung rechtfertigt, wird nur bejaht, wenn die Ware, abgesehen von einer Nacherfüllung durch den Verkäufer, durch den Käufer nicht in zumutbarer Weise absetzbar oder verwendbar ist. An die Unzumutbarkeit einer Weiterveräusserung oder -verwendung durch den Käufer dürfen indessen *keine überhöhten Anforderungen* gestellt werden, da das Vertragsaufhebungsrecht *nicht ausgehöhlt* werden sollte.⁹ Vorliegend hätte für die Prüfung dieser Frage auch berücksichtigt werden müssen, dass die Verkäuferin offenbar nicht in der Lage war, den nicht konformen Walzdraht selbst auszusortieren und zudem die im Rahmen der Vertragsänderung eingegangene Pflicht, den Walzdraht 8 mm mit einer Zugfestigkeit von mindestens 400 MPA aus dem mit dem gleichen Schiff für andere Käufer verschifften Walzdraht im Ankunftshafen auszusortieren, verletzte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verkäuferin je angeboten hätte, die Aussortierung selbst vorzunehmen. Ob unter diesen Umständen

⁷ Siehe dazu die Kritik bei BRUNNER/VISCHER (Fn. 2) N. 19 ff.

⁸ Siehe CHRISTOPH BRUNNER/BENJAMIN LEISINGER, in: Christoph Brunner (Hrsg.), UN-Kaufrecht – CISG, 2. Aufl., Bern 2014, Art. 25 N. 10 mit Nachweisen.

⁹ BRUNNER/LEISINGER (Fn. 8) Art. 25 N. 17.

eine Aussortierung innerhalb «weniger Tage» für die Käuferin tatsächlich zumutbar war, erscheint als fraglich, sind doch in diesem Zusammenhang *auch das* Verhalten der Verkäuferin und die ihr vertraglich auferlegten Pflichten zu berücksichtigen.

[Rz 17] Wie das Bundesgericht zutreffend festgehalten hat, spielt in diesem Zusammenhang auch eine Rolle, ob der Käufer Wiederverkäufer (Händler) oder Produzent bzw. Endabnehmer für die jeweilige Ware ist. Die Verwendbarkeit bzw. Veräusserbarkeit minderwertiger Ware für einen Produzenten oder Endabnehmer, der nicht mit den bezogenen Komponenten oder Materialien handelt, wird in der Regel zu verneinen sein.¹⁰ Die Vorinstanz liess offen, ob die Käuferin auch Stahlhandel betreibe bzw. ihr zuzumuten gewesen wäre, den gekauften Draht weiterzuverkaufen, jedenfalls sei unbestritten, dass sie auch selbst hergestellten Walzdraht verkaufte (E. 6.1). Diese Frage offenzulassen, erscheint nicht als angebracht, da sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen sind. Da nach dem Sachverhalt die Käuferin als Produzentin Stahl sowie Halberzeugnisse aus Stahl für das Bauwesen herstellt und die Verkäuferin Stahlhändlerin ist (E. A.a.), sollte der Umstand, dass die Käuferin auch selbst hergestellten Walzdraht verkaufte, wohl eher in den Hintergrund treten. Vorab wäre es für die Verkäuferin als Händlerin zumutbar gewesen, den vertragswidrigen Walzdraht bzw. die gesamte Lieferung weiter zu verkaufen.

[Rz 18] Vorliegend hätte also vieles dafür gesprochen, der Käuferin das Aufhebungsrecht zuzugestehen. Bei einer Vertragswidrigkeit von 83% des Walzdrahts unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Verkäuferin wusste, dass für die Käuferin die Zugfestigkeit wichtig war und gewisse Nutzungen eine Mindestzugfestigkeit bedingen, hätte dies kaum jemanden überrascht. Der erste Entscheid des Handelsgerichts hatte diesem Umstand zutreffend Rechnung getragen.

I. Unternehmenskauf

1. Aktienkaufvertrag; Auslegung einer Schuldanerkennung; Erfüllung einer Bedingung

Urteil des Bundesgerichts 4A_311/2014 vom 20. Januar 2015 (MV)

[Rz 19] Mit Aktienkaufvertrag vom 11. Dezember 2002 verkaufte B. (Verkäufer, Beschwerdegegner) A. (Käufer, Beschwerdeführer) sämtliche Aktien der C. AG zum Preis von CHF 1.00. Gleichentags anerkannte der Käufer in einer separaten Vereinbarung eine Schuld von CHF 2'400'000.00 gegenüber dem Verkäufer. Die Forderung sollte jedoch nur fällig werden, wenn der Käufer aus dem allfälligen Verkauf des Aktienpakets der C. AG resp. dem Verkauf der im Eigentum der C. AG stehenden Liegenschaften durch die C. AG einen Gewinn erzielt. Am 7. November 2008 reichte der Verkäufer eine Klage beim Bezirksgericht Lugano ein und beantragte die Verurteilung des Käufers zur Bezahlung einer noch unbezifferten Summe, zunächst beziffert auf CHF 1'880'000.00. Er machte geltend, dass die C. AG das letzte sich in ihrem Eigentum befindliche Grundstück an die D. AG, eine auf den Käufer oder seine Familie zurückführbare Gesellschaft, veräussert habe. Dadurch habe der Käufer böswillig die Erfüllung der vereinbarten Bedingung verhindert. Der Kaufpreis von CHF 8'120'000.00 sei nämlich offensichtlich tiefer

¹⁰ E. 6.1 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009 E. 7.1; siehe auch BRUNNER/LEISINGER (Fn. 8) Art. 25 N. 17 und Fn. 835.